

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Schieferbrüche am Bocksberg“**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schieferbrüche am Bocksberg“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schieferbrüche am Bocksberg“ vom 06.08.1997 (ThürStAnz Nr. 34/1997 S. 1726),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 42 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schieferbrüche am Bocksberg“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 33 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 37 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Die in den Gemarkungen Limbach und Marktgrößitz der Gemeinde Marktgrößitz im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt liegenden Schieferbrüche einschließlich der angrenzenden Wald- und Wiesenbereiche werden unter der Bezeichnung „Schieferbrüche am Bocksberg“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 60,3 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 04 im Maßstab 1 : 2 500 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 **Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich umfasst einen durch die frühere bergbauliche Nutzung geprägten Landschaftsausschnitt (Bergbaufolgelandschaft) im Naturraum „Thüringer Schiefergebirge“. Dieser zeichnet sich durch extreme Sonderstandorte auf Schiefer, exponierte Felswände und Plateauflächen, kühl-feuchte unterirdische Hohlräume mit besonderen mikroklimatischen Bedingungen sowie durch wertvolle Sekundärbiotope, insbesondere trocken-warme Offenland-Biotope, Felsrasen, Quellfluren und Feuchtwiesen aus.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas,
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii,
- nicht touristisch erschlossene Höhlen,
- Berg-Mähwiesen,
- trockene europäische Heiden sowie

2. folgende Arten:

- Großes Mausohr,
- Mopsfledermaus,
- Bechsteinfledermaus,
- Kleine Hufeisennase.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die durch Blockschuttflächen und Schotterfluren, Einsturztrichter, Felsbildungen, Berg- und Feuchtwiesen, Pionier- und Quellfluren gegebene Vielfalt der Lebensräume zu erhalten, zu pflegen und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. altbergbauliche Hohlräume der 425-m-Sohle, insbesondere die Tagesöffnungen und angrenzenden Grubenbereiche mit den kühl-feuchten unterirdischen Hohlräumen und ihren Gewässern sowie weitere altbergbauliche oder durch die weitere bergbauliche Nutzung entstehende Hohlräume, soweit sie nach öffentlichem Recht nicht unabdingbar für eine Folgenutzung vorgesehen sind, als Überwinterungsquartiere hochgradig gefährdeter Fledermausarten zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln,
3. das Gebiet als Lebensraum für seltene und geschützte Tierarten, insbesondere der Fledermäuse, Vögel, Schmetterlinge, Käfer, Heuschrecken, Wildbienen und Spinnen zu erhalten und zu pflegen und diese Arten selbst zu schützen,
4. Sekundärbiotope, insbesondere die steilwandigen Felsbereiche mit Simsens als Lebensraum für gefährdete Greifvögel zu schützen,
5. die Moose und Flechten des Gebietes, insbesondere die hochgradig gefährdeten und diejenigen mit überregionaler Bedeutung zu schützen,
6. die reichen Vorkommen seltener Vergesellschaftungen der Pilze, Flechten, Moose, Farne und Blütenpflanzen, insbesondere aber der Flechten auf den Blockschuttflächen und Schotterfluren sowie auf weiteren Sonderstandorten wie Höhlen- und Stollenmundlöchern und Felsbildungen zu erhalten und zu schützen,
7. die natürliche Sukzessionsdynamik der unterschiedlichen Vegetationstypen auf Sekundärstandorten, insbesondere auf den Blockschuttflächen und Schotterfluren weiter zu erforschen und zu dokumentieren,
8. die vorhandenen Wälder durch eine ökologisch orientierte Waldbewirtschaftung zu naturnahen Waldgesellschaften zu entwickeln und vertikal reich strukturierte Waldstrukturen aufzubauen, sofern die übrigen Schutzziele dem nicht entgegenstehen,
9. das Gebiet für weitere wissenschaftliche Untersuchungen zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen, Kurrungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen,
13. Grünland umzubrechen,
14. vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres zu mähen,
15. zu kalken, zu düngen und Biozide anzuwenden,
16. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
17. eine Beweidung mit Rindern und Pferden durchzuführen, Schafe zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
18. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
19. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
20. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
21. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
22. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
23. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrräder, oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb des befestigten Weges von Limbach nach Probstzella mit Fahrrädern zu fahren,

3. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
4. zu reiten, zu klettern, Wintersport zu betreiben,
5. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
7. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der extensiven Grünlandnutzung sowie die Beweidung mit Schafen auf den Flurstücken 619/1/2 und 622/4 der Gemarkung Marktöhlitz der Gemeinde Marktöhlitz; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 13 bis 17 und 21,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang in Form der einzelstammweisen Nutzung auf der Grundlage der Zielstärkenutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, natürliche walddynamische Prozesse insbesondere durch Verjüngung standortheimischer Baumarten und Zulassung von Ausdifferenzierungsprozessen in der Bestandesstruktur zu fördern sowie kontinuierlich mindestens 8 dauerhaft markierte Bäume pro ha ab 30 cm Brusthöhendurchmesser insbesondere des Oberstandes bis zur vollständigen Zerfallsphase zu belassen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und 18 bis 21,
3. die Ansitzjagd auf Haarwild mit Ausnahme von Hase und Dachs sowie Maßnahmen gegen Wilderei und im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd, weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderung jagdlicher Einrichtungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12,
4. die untertägige Gewinnung von Dachschiefer entsprechend zugelassener Betriebspläne im Bergwerkseigentum Probstzella/Boxberg, Verleihungsurkunde 482/90/763 der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste vom 26. September 1990, unter besonderer Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung einschließlich der Errichtung von Wetterüberhauen und Bewetterungsanlagen sowie Maßnahmen der Bergsicherung jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortschaften hinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen, bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie die Wahrnehmung der Gewässeraufsicht im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von bestehenden geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. Maßnahmen zur Sicherung des Altbergbaugeländes, einschließlich der unterirdischen Anlagen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7
(Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

